



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

17. März 2020

**Nr. 2020-182 R-362-28 Interpellation Christian Schuler, Erstfeld, zu «selbständige Tätigkeiten von Kantonsangestellten bzw. Firmen mit deren Mitbeteiligung im Auftragsverhältnis des Kantons»; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 13. November 2019 reichte Landrat Christian Schuler, Erstfeld, zusammen mit dem Zweitunterzeichner Landrat Elias Arnold, Altdorf, eine Interpellation zur selbständigen Tätigkeit von Kantonsangestellten bzw. Firmen mit deren Mitbeteiligung im Auftragsverhältnis des Kantons ein.

Die Interpellanten beziehen sich einerseits auf den Pilotversuch einer freiwilligen pädagogischen Beratung und Unterstützung des Lernzentrums El Gouna in Ägypten, bei dem das Mandat einer Firma erteilt wurde, bei der ein Mitarbeiter der Bildungs- und Kulturdirektion Inhaber ist, und andererseits auf einen Kredit zum Projekt «Alpen», bei welchem die Projektarbeiten durch ein Planungsbüro vorgenommen wurden, bei dem ein Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion (SID) Inhaber ist.

In beiden Fällen handle es sich um Teilzeitangestellte der kantonalen Verwaltung, die nebenbei an Firmen beteiligt sind, die im Bereich oder zumindest im nahen Wirtschaftszweig der Direktion selbstständig tätig sind, bei der sie angestellt sind.

Die Interpellanten erachten dieses Vorgehen nicht grundsätzlich als falsch, aber durchaus als heikel und sehen sich darum veranlasst, verschiedene Fragen zum Thema selbstständige Tätigkeiten von Kantonsangestellten (insbesondere Firmeninhaber oder Mitbeteiligte) im Auftragsverhältnis des Kantons zu stellen.

In diesem Zusammenhang stellen die Interpellanten gemäss Artikel 127 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) dem Regierungsrat fünf Fragen, die nachfolgend beantwortet werden.

## II. Vorbemerkung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass weder die Personalverordnung (PV; RB 2.4211) noch das Personalreglement (RB 2.4213) verbietet, dass Mitarbeitende der Kantonalen Verwaltung neben ihrer Tätigkeit beim «Kanton» noch einer anderen Beschäftigung nachgehen. Dies ist insbesondere bei Teil-

zeitangestellten ab und an der Fall. Rechtlich zu qualifizieren sind solche Tätigkeiten als «Nebenbeschäftigungen» im Sinne von Artikel 33 PV. Unter einer «Nebenbeschäftigung» versteht man rechtlich in Anlehnung an die Bundespersonalverordnung (BPV; SR 172.220.111.3) eine entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit neben dem Arbeitsverhältnis mit einer Verwaltungseinheit. Beispiele möglicher Nebenbeschäftigungen sind Beraterfunktionen, Vertretungen in Verwaltungsräten, Teilinhaber eines Unternehmens oder Trainerfunktionen in Sportvereinen oder politische Ämter. Im kantonalen Recht ist die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung in Artikel 33 der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) wie nachfolgend aufgeführt geregelt:

*Artikel 33 Nebenbeschäftigung*

<sup>1</sup> *Nebenbeschäftigungen der Angestellten dürfen die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen.*

<sup>2</sup> *Für Nebenbeschäftigungen, die die Angestellten während der Arbeitszeit beanspruchen, ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder im Hinblick auf ihre amtliche Tätigkeit zu Interessenkollisionen führen können, ist die Bewilligung der Anstellungsbehörde einzuholen.*

<sup>3</sup> *Die Anstellungsbehörde ist verpflichtet, auch andere Nebenbeschäftigungen zu untersagen, sobald sich Übelstände zeigen.*

Artikel 33 PV schliesst Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung nicht aus, statuiert aber, dass solche die Aufgabenerfüllung nicht nachteilig beeinflussen dürfen (Abs. 1). Zudem ist für Nebenbeschäftigungen, die die Angestellten während der Arbeitszeit beanspruchen, ihre Arbeitsleistung beeinträchtigen oder im Hinblick auf ihre amtliche Tätigkeit zu Interessenkollisionen führen können, die Bewilligung der Anstellungsbehörde einzuholen (Abs. 2). Der Kanton hat ein Interesse an Know-how von Urner Anbietern. Zudem fördert er Teilzeitstellen im Grundsatz.

Weiter ist zu Beginn der Beantwortung der Interpellation klarzustellen, dass das im Interpellationstext erwähnte Beispiel Projekt «Alpen» bei einem Planungsbüro, bei dem ein Mitarbeiter der Sicherheitsdirektion beteiligt ist, nicht vom Kanton, sondern von der Projektträgerschaft Hirteverwaltung Fiseten-Alpen (Korporationsbürgergemeinden Unterschächen und Spiringen) vergeben wurde. Der Kanton ist im Rahmen dieses Geschäfts weder personell noch finanziell in irgendeiner Weise als Auftraggeber beteiligt.

### **III. Zu den gestellten Fragen**

1. *Handelt es sich bei den vorliegenden Fällen um Einzelfälle oder gibt es noch weitere Beispiele, dass Kantonsangestellte (oder deren Firmen) Mandate bzw. Aufträge des Kantons erhalten haben?*

Eine Umfrage in der Kantonsverwaltung hat ergeben, dass es bei der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zwei Fälle gibt, bei denen Kantonsangestellte (oder deren Firmen) Mandate beziehungsweise Aufträge des Kantons erhalten haben. Der eine Fall ist der im Interpellationstext aufgeführte Pilotversuch im Rahmen des Lernzentrums El Gouna (Ägypten), bei dem die Firma eines Teilzeitmitarbeitenden des Amtes für Volksschulen ein Mandat erhalten hat. Beim anderen Fall handelt es sich um eine Firma in Altdorf, bei der ein Mitarbeiter der Bildungs- und Kulturdirektion als Minderheitseigner ge-

führt wird. Diese Firma hat in den vergangenen Jahren zwar vereinzelt Aufträge des Kantons erhalten, aber - abgesehen von zwei Ausnahmen - keine Aufträge aus dem Bereich der BKD.

Weiter hat die Umfrage ergeben, dass seitens der Baudirektion (BD) und der Sicherheitsdirektion (Abteilung Naturgefahren, Abteilung Forst) in den vergangenen Jahren Projektaufträge an ein Planungsbüro vergeben wurden, bei dem ein Teilzeitmitarbeiter (50 Stellenprozent) der Sicherheitsdirektion beteiligt ist.

Gemessen an den allgemein von der Kantonalen Verwaltung vergebenen Aufträgen handelt es sich bei den erwähnten Fällen lediglich um Einzelfälle.

2. *Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass solche Mandatsvergaben an Firmen mit Beteiligung von Kantonsangestellten oder selbstständigen Tätigkeiten von Kantonsangestellten im Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis heikel sind?*

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Mandatsvergaben an Firmen mit Beteiligungen von Kantonsangestellten oder selbstständigen Tätigkeiten von Kantonsangestellten im Auftrags- bzw. Mandatsverhältnis mit der notwendigen grossen Sensibilität zu beurteilen sind.

Aufträge an Mitarbeitende des Kantons sind nicht heikel, solange die Aufträge nicht zu Interessenkonflikten mit der Aufgabe beim Kanton führen und soweit der Auftragnehmer mit dem Auftrag nicht Einfluss auf die Tätigkeit beim Kanton nehmen kann.

3. *Wie stellt der Kanton sicher, dass aus selbstständigen Tätigkeiten von Kantonsangestellten oder Mitbeteiligung von Firmen keine Interessenskonflikte entstehen und insbesondere Artikel 33 der Personalverordnung eingehalten wird?*

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, schliesst Artikel 33 PV Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitenden der Kantonalen Verwaltung nicht aus, statuiert aber gewisse Verhaltensgrundsätze.

In den von den Interpellanten vorgebrachten Fällen handelt es sich um Tätigkeiten, die selbstverständlich während der Arbeitszeit ausgeübt werden, da diese mit dem eigentlichen Aufgabengebiet nichts zu tun haben und als «privat» taxiert werden. In Bezug auf Artikel 33 PV gilt es demzufolge zu überprüfen, ob diese Tätigkeiten allenfalls zu einer Interessenkollision führen.

Für den Regierungsrat ist diesbezüglich die Integrität zentral. Es werden keine Tätigkeiten bewilligt, die heikel sind, heikel werden könnten oder bei welchen es zu Interessenkonflikten kommen könnte. Der Anschein der Befangenheit darf in keiner Weise aufkommen.

Aufträge an das Planungsbüro eines Mitarbeiters in der Abteilung Jagd beschränken sich auf den Bereich Naturgefahren (Gefahrenkarten, Verbauungsprojekte) oder den Bereich Forst (Erstellung von Plänen). Bereits bei der Anstellung des Mitarbeiters bei der Sicherheitsdirektion wurde das Thema «Aufträge» besprochen. Damit keine Interessenkonflikte entstehen können, werden konsequent keine Aufträge aus dem Bereich Jagd an das Planungsbüro vergeben. Aufträge im Bereich Naturgefahren oder das Bearbeiten von Plänen im Bereich Forst führen mit der Arbeit in der Abteilung Jagd

zu keinen Interessenkonflikten. Zudem sind die Arbeiten als Kantonsangestellter und als freischaffender Ingenieur stundenmässig klar voneinander getrennt.

Auch innerhalb der BKD wurden im vorliegenden Fall «El Gouna» Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. So wurde in einer Vereinbarung zwischen der BKD und dem Mitarbeitenden geregelt, in welchen Bereichen dessen Firma in Uri ausserhalb der ordentlichen Anstellung tätig sein darf; darüber hinaus hat die BKD im Rahmen des Kreditantrags beim Landrat für das Mandat über das Pilotprojekt sehr transparent über das bisherige Engagement der mandatierten Firma informiert.

4. *Wie werden diese Mandate bzw. Aufträge vergeben? Haben auch Drittfirmen die Gelegenheit, Angebote einzureichen bzw. liegen jeweils Konkurrenzofferten vor?*

Aufgrund der geringen Auftragssummen werden diese in Einklang mit den Submissionsvorschriften im freihändigen Verfahren vergeben.

Im Projekt «El Gouna» handelte es sich um Direktvergaben. Das war in dem Sinn gerechtfertigt, als durch die Mandatsführung durch die beauftragte Firma erhebliche Synergieeffekte erzielt werden, was eine kostengünstige Mandatsführung ermöglicht.

5. *Kann das Auftragsvolumen von Mandaten im Auftragsverhältnis von Kantonsangestellten bzw. an Firmen mit Beteiligung von Kantonsangestellten für die Jahre 2017, 2018 und 2019 franken- und stundenmässig quantifiziert werden?*

Das Auftragsvolumen von Mandaten im Auftragsverhältnis von Kantonsangestellten bzw. an Firmen mit Beteiligungen von Kantonsangestellten kann frankenmässig wie folgt beziffert werden:

Direktion	2017	2018	2019
BD	177'000	140'000	86'000
BKD	2'000	10'000	20'000
SID	25'000	0	19'000

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; alle Generalsekretäre; Amt für Personal und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

